

Satzung des Fördervereins der Peter-Pan-Schule e. V.

§ 1 Name und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen *Förderverein der Peter-Pan-Schule e. V.*. Er hat seinen Sitz in Rheine. Der Verein will das Gefühl der Zusammengehörigkeit der Schule erhalten und fördern, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beitragen und die Schule in ihren unterrichtlichen und erzieherischen Bestrebungen unterstützen. Der Schulverein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der *Abgabenordnung*.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Vereinszwecken dienen will. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Erklärung erworben.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) eine schriftliche Austritterklärung. Ein Austritt ist nur nach Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Das Geschäftsjahr des Vereins ist ein Kalenderjahr.
- b) den Tod eines Mitglieds.
- c) Ausschluss eines Mitglieds. Dies kann der Vorstand beschließen, wenn das Mitglied in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.
- d) das Streichen aus der Mitgliederliste. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diese auch nach schriftlicher Mahnung an die letztgenannte Adresse nicht innerhalb von vier Wochen entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

Die Mitgliedschaft von Eltern, deren Kinder die Peter-Pan-Schule besuchen, wird automatisch nach Beendigung der Schulzeit an der Peter-Pan-Schule beendet. Sollte das Kind vorzeitig die Schule verlassen, muss eine Kündigung schriftlich erfolgen.

§ 3 Höhe und Verwendung der Beiträge

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt 1 €. Eine Beitragserhöhung kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage angemessenen höheren Beitrag zu entrichten. Die Beiträge und sonstigen Einnahmen des Vereins sollen in erster Linie verwendet werden für:
 - Anschaffung solcher Gegenstände, die für die Arbeit der Schule erforderlich sind
 - Durchführung eines Schulfestes und sonstiger Schulveranstaltungen
 - Zuschüsse an bedürftige Schülerinnen und Schüler bei Klassenfahrten und Aufenthalten in Jugendherbergen und Schullandheimen. Über die zweckmäßige Verwendung der Einnahmen im Rahmen dieser Richtlinie entscheidet der Vorstand.

§ 4 Vorstand

Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Er besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Schriftführer und dem ersten und zweiten Kassenwart. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Schulverein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann für das Einziehen der Beiträge und andere besondere Aufgaben Vertrauenspersonen aus dem Kreis der Mitglieder heranziehen.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Ein Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr. Eine unbeschränkte Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres bleibt der bisherige Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen widerrufen werden.

§ 5 Versammlungen

Alljährlich findet im 2. Quartal die Jahreshauptversammlung statt. Sie hat folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung

- Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des ersten Kassenwartes
- Rücktritt des halben Vorstandes (nach vorheriger Wahl des Versammlungsleiters)
- Wahl des neuen Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über evtl. Satzungsänderungen.

Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens sechs Tage vorher. Zu den Vorstandssitzungen wird die Schulleitung eingeladen.

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnungsliste gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 6 Beschlussfassung

Die regulären Beschlüsse der Mitgliederversammlungen können mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst werden. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt Steinfurt mitzuteilen.

§ 7 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Versammlung beschlossen werden. Die auflösende Versammlung entscheidet über das Vereinsvermögen. Es darf jedoch nur für gemeinnützige Zwecke der Schule und für die soziale Betreuung der Schülerinnen und Schüler verwendet werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Vereinszweckes ist das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung zu übertragen.

§ 8 Datenschutz

Die persönlichen Daten, die durch die Eintrittserklärung erhoben werden, werden ausschließlich für Verwaltungsaufgaben des Fördervereins (Bankeinzug des Jahresbeitrages, organisatorische Mitgliederlisten z. B. Für Einladungsschreiben, etc.) genutzt und nicht an Dritte weitergegeben. Nach einer schriftlichen Kündigung werden die persönlichen Daten gelöscht, sobald sie nicht mehr für die Abwicklung des Austrittes benötigt werden.

Stand: 14.05.2024